

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 31. Juli 2018

Jahrgang 2018, Nr. 19

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		199	Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Eintrittsentgelten bei den Städtischen Museen Bad Oeynhausen (Deutsches Märchen- und Wesersagenmuseum und Museumshof)	175
185	Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Preußisch Oldendorf, Gemarkung Getmold	200	Widmung von Straßen in der Stadt Bad Oeynhausen	176
	hier: Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes	201	Auslegung 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Hüllhorst“ der Gemeinde Hüllhorst	182
186	Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Petershagen, Gemarkung Schlüsselburg	202	Auslegung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst	182
	hier: Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes	203	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Vorm niederen Felde“ der Gemeinde Hüllhorst	182
187	Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters proArbeit	204	Bebauungsplan Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“ der Stadt Lübbecke; hier: Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis	182
188	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	205	Auslegung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“ der Stadt Porta Westfalica	183
189	Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	206	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Alte Schule Nammen“ der Stadt Porta Westfalica	184
190	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	207	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Dorf Costedt“ (Innenbereichssatzung) der Stadt Porta Westfalica	185
191	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	208	Erlass einer Veränderungssperre für den Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ der Stadt Porta Westfalica	186
192	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	209	Widmung der Straße „Zur Schalksmühle“ der Stadt Porta Westfalica	188
		210	5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica	188
		211	Gebührensatzung der Stadtbücherei der Stadt Porta Westfalica	189
		212	1. Änderung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei der Stadt Porta Westfalica	190
		213	Gebührenordnung zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica der Stadt Porta Westfalica	191
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
		214	Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	193

185

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Mit Bescheid vom 09.04.2018, Az.: 770.0018/15/1.6.2, wurde der EEG Energie Expertise GmbH, Hustädter Straße 40, 49328 Melle, durch den Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 am Standort 32361 Preußisch Oldendorf, Gemarkung Getmold, Flur 3, erteilt.

Aufgrund nachträglicher Erkenntnisse ist es erforderlich geworden, die der EEG Energie Expertise GmbH erteilte Genehmigung zu ändern.

Mit Anzeige des Bauherrenwechsels ist nunmehr nicht mehr die EEG Expertise GmbH, sondern die Windpark Getmold GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, Antragsteller. Der Änderungsbescheid wurde daher der Windpark Getmold GmbH & Co.KG erteilt.

Der Änderungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Änderungsbescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Änderungsbescheides lautet:

gemäß der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde mit v.g. Bescheid die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen genehmigt.

Bei der Erstellung des Genehmigungsbescheides sind Fehler unterlaufen, welche hiermit nach § 42, 47, 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) i.d. z.Zt. geltenden Fassung berichtigt werden. Außerdem wird der o.g. Genehmigungsbescheid vom 09.04.2018 mit Zustimmung vom 25.06.2018 um eine Auflage ergänzt.

Der Änderungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Mittwoch, 01.08.2018 (erster Tag) bis zum Mittwoch, 15.08.2018 (letzter Tag) bei der Stadt Preußisch Oldendorf, Fachbereich Bauen, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 16.08.2018 und läuft bis zum 16.09.2018.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 11.07.2018
Az.: 770.0018/15/1.6.2

Kreis Minden-Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

186

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der Windpark Schlüsselburg GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, mit Bescheid vom 10.07.2018, Az.: 770.0009/16/1.6.2, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs E-115 am Standort 32469 Petershagen, Gemarkung Schlüsselburg, Flur 14, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

auf Ihren Genehmigungsantrag vom 21.06.2016 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch die Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 30.05.2018 (Bericht Nr.: I17-SCH-2016-12 Rev.02), erteile ich Ihnen aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt 32469 Petershagen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Naben-Höhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort in ETRS89		Gemarkung	Flur	Flurstück
					East	North			
WEA 1	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament- erhöhung)	115,7	503710	5816566	Schlüsselburg	1	2
WEA 2	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament- erhöhung)	115,7	503477	5816252	Schlüsselburg	1	1
WEA 3	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament- erhöhung)	115,7	503424	5815868	Schlüsselburg	1	2
WEA 4	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament- erhöhung)	115,7	503118	5815568	Schlüsselburg	1	3

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Mittwoch, 01.08.2018 (erster Tag) bis zum Mittwoch, 15.08.2018 (letzter Tag) bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 16.08.2018 und läuft bis zum 16.09.2018.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 12.07.2018
Az.: 770.0009/16/1.6.2

Kreis Minden-Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

187

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

188 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

189 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

190 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

191 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

192 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 20	Redaktionsschluss	02.08.2018	Ausgabe	09.08.2018
Nr. 21	Redaktionsschluss	16.08.2018	Ausgabe	23.08.2018
Nr. 22	Redaktionsschluss	30.08.2018	Ausgabe	06.09.2018
Nr. 23	Redaktionsschluss	13.09.2018	Ausgabe	20.09.2018

193 **Bekanntmachung**
3. Änderungssatzung vom 12.07.2018
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über
die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2017

Präambel

Aufgrund § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Ba dOeynhausen mit Beschluss vom 11.07.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2017 beschlossen:

3. Änderungssatzung vom 12.07.2018
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über
die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2017

Artikel I

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 16.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2017 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 12.07.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

194

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 12.07.2018 zur Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 07.11.2012 in der Fassung vom 27.01.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW S. 834), der §§ 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2745) § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 2397, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 07.11.2012 in der Fassung vom 27.01.2016 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 2
zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für
Kindertagespflege erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle für Tagespflege

Betreuungszeit in Wochenstunden							
Jahres- Einkommen bis	bis 5	mehr als 5 bis 10	mehr als 10 bis 15	Mehr als 15 bis 20	mehr als 20 bis 25	mehr als 25 bis 35	mehr als 35 bis 45
25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
37.000 €	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €	55 €	70 €
49.000 €	24 €	48 €	72 €	96 €	120 €	170 €	210 €
61.000 €	37 €	74 €	111 €	148 €	185 €	237 €	290 €
75.000 €	50 €	100 €	150 €	200 €	250 €	290 €	330 €
90.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	290 €	330 €	370 €
105.000 €	65 €	130 €	195 €	260 €	340 €	380 €	420 €
Über 105.000€	70 €	150 €	220 €	300 €	425 €	460 €	500 €

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 07.11.2012 in der Fassung vom 27.01.2016 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 12.07.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

195

Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2018

Präambel

Aufgrund § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 11.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2018 beschlossen:

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung) vom 12.07.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW S. 834), der §§ 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), der §§ 169 und 170 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2745) § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) §§ 2 und 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 2397, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 11.07.2018 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Bad Oeynhausen ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 4 KiBiz erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Oeynhausen erhoben und verwaltet.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 3 Beitragshöhe

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Buchungszeiten

Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i.H.v. 25 / 35 / 45 Wochenstunden.

§ 5 Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 2 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 2 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (3) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten nicht durch das Finanzamt festgestellt, werden die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt.
- (4) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Pflegeeltern zahlen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der dritten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Anlage dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
- (8) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages geben die Beitragspflichtigen eine Selbsteinschätzung zum voraussichtlichen erwarteten Jahreseinkommen ab.
Ändert sich das Einkommen auf Dauer, ist eine neue Selbsteinschätzung unverzüglich abzugeben. Der Elternbeitrag wird ggfs. ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Für die Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Jahres Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i.S. d. § 1 dieser Satzung besucht oder besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind bindend für die Dauer des Kindergartenjahres. Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Kindergartenjahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Kündigung, werden durch die einzelnen Betreuungsverträge getroffen.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung und damit die Beendigung der Beitragspflicht durch die/den Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines Monats möglich, z.B. bei Wohnortwechsel, Änderung der Personensorge für das Kind oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

§ 7

Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung und/oder ein Angebot der offenen Ganztagschule, so gelten folgende Regelungen:
 - a) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben.
 - b) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.
 - c) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder und ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so gilt das Kind in der Offenen Ganztagschule als Zweitkind, für das ein Beitrag nach der geltenden Satzung für die Elternbeiträge der Offenen Ganztagschule zu zahlen ist.
- (2) Für Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen, erfolgt die Einstufung in die unterste Einkommensstufe. Diese Regelung ist auch bei der Vorlage einer Kostenübernahme für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket und des Härtefallfonds des Landes Nordrhein-Westfalen „Alle Kinder essen mit“ vom 01.08.2011 anzuwenden.
- (3) Sobald die Beitragspflichtigen die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem ermittelten Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt im Rahmen der laufenden Fallbearbeitung, spätestens nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der abschließenden Elternbeitragsfestsetzung.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 2 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII (KJHG) i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Bad Oeynhausen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsumfang, Buchungszeit und entsprechende Angaben zu den in § 2 genannten Personen mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Oeynhausen bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung bzw. Beitragsüberprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- oder Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid der Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bad Oeynhausen aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen aus abschließenden Festsetzungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.
- (3) Etwaige sich aus einer vorläufigen Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 der Elternbeitragssatzung

Jahres- einkommen	Unter 3 Jahre			3 bis 6 Jahre		
	Betreuungszeiten					
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	35 €	55 €	70 €	22 €	25 €	35 €
bis 49.000 €	120 €	170 €	210 €	75 €	95 €	120 €
bis 61.000 €	185 €	237 €	290 €	120 €	150 €	190 €
bis 75.000 €	250 €	290 €	330 €	160 €	200 €	250 €
bis 90.000 €	290 €	330 €	370 €	210 €	260 €	310 €
bis 105.000 €	340 €	380 €	420 €	260 €	315 €	370 €
über 105.000 €	425 €	460 €	500 €	325 €	375 €	430 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit der Anlage zur Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 12.07.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

196

Bekanntmachung Musikschulordnung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 20.07.2018

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende Musikschulordnung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen erlassen:

**Musikschulordnung für die Musikschule
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 20.07.2018**

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Bad Oeynhausen. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen“.

Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen fördert als Bildungseinrichtung für Musik die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Sie führt insbesondere Kinder und Jugendliche an das Singen und Musizieren heran, vermittelt die dazu erforderlichen Fertigkeiten und fördert soziale Schlüsselkompetenzen.
- (2) Darüber hinaus sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, das frühzeitige Erkennen musikalischer Begabungen und deren Förderung besondere Ziele der Musikschule.

**§ 3
Schulleitung**

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

**§ 4
Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten fest angestellte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte. Die Lehrkräfte müssen ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

**§ 5
Gebühren**

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musikschule erhoben.

**§ 6
Aufbau / Ausbildung**

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungs- und Strukturplan, so wie die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen für die einzelnen Instrumente, in denen spezifische Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

- a) Elementarstufe / Grundstufe / Elementares Musizieren
Musikalische Früherziehung und Elementarer Musikunterricht für Kinder vor der Einschulung bzw. Musikalische Grundausbildung für Kinder im Grundschulalter.
Die Elementarstufe bzw. die Grundstufe geht dem Unterricht in den Instrumental- / Vokalfächern voraus und begleitet ihn.
- b) Instrumental- /Vokalunterricht
Je nach Eignung wird der Instrumental bzw. Vokalunterricht in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe erteilt.
Die Dauer der Zugehörigkeit der Schülerin / des Schülers zu einer Unterrichtsstufe orientieren sich im Einzelfall an den Anforderungen des jeweiligen Rahmenlehrplanes.
- c) Studienvorbereitende Ausbildung
Vorbereitung auf ein Hochschulstudium (ab der Mittelstufe)
Die studienvorbereitende Ausbildung soll auf ein Hochschulstudium vorbereiten und umfasst ein Hauptfach, ein Nebenfach, Musiktheorie / Gehörbildung und ein Ensemblefach bis zum Ausscheiden aus der allgemeinbildenden Schule. Die musikalische Mitgestaltung im Namen der Musikschule von kulturellen und sozialen Veranstaltungen (mindestens je 1 pro Jahr) ist verpflichtend.
Studienvorbereitender Unterricht wird nur auf Antrag gewährt und bedarf der Genehmigung der Musikschulleitung. Der Antrag muss jährlich neu bis zum 15. Juni gestellt werden.
- d) Ensemblefächer/Ergänzungsfächer
Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar.

Über die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

e) Kooperationen/Angebote/Projekte

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern. Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 7 Schuljahr

- (1) Das Musikschuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.
- (2) Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Oeynhausen. In den Ferien, an beweglichen Ferientagen und an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

§ 8 Unterrichtsdauer

- (1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht.
- (2) Für die Dauer des Unterrichts gilt folgende Regelung:

Musik-Mäuse	45 Minuten
Musikalische Früherziehung	60 Minuten
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten
Instrumental-/ Vokalunterricht	30 / 45 Minuten
Ensemble- und Ergänzungsfächer	45 / 60 / 75 / 90 Minuten
Angebote in Großgruppen	45 / 60 Minuten
Angebote in Seniorenheimen	60 Minuten

§ 9 Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich an das Sekretariat der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen, Dr. Louis-Lehmann-Straße 3, 32545 Bad Oeynhausen, zu richten. Für die Anmeldung sind die Formblätter der Musikschule zu verwenden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter / des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Anmeldung werden die Musikschulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Sie muss spätestens am 15. des jeweiligen Vormonats in schriftlicher Form bei der Stadt Bad Oeynhausen eingehen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. kurzfristiger Ortswechsel, attestierte längere Krankheit, kann im Einvernehmen mit der Schulleitung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 11 Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme und zum pünktlichen Erscheinen am Unterricht und an den Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet, ebenso zum regelmäßigen Üben. Bei Unterrichtsversäumnis ist eine rechtzeitige Benachrichtigung der Lehrkraft, in Ausnahmefällen über das Sekretariat der Musikschule, erforderlich. Mangelnde Leistungen und/oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen können durch Entscheidung der Schulleitung zum Ausschluss vom Unterricht führen. Der vorzeitige Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des jeweiligen nächstmöglichen Abmeldetermins.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 13 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in oder an den von der Musikschule zugewiesenen Örtlichkeiten statt.

§ 14 Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 15
Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen strikt zu beachten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Musikschulordnung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 20.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 20.07.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

197

Bekanntmachung
Gebührensatzung der Musikschule
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 20.07.2018

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 11.07.2018 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen erlassen:

Gebührensatzung der Musikschule
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 20.07.2018

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen und die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus schuleigenen Beständen der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen oder der zur Verfügung gestellten Instrumente des Förderkreises der Musikschule Bad Oeynhausen e.V. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

Unterrichtsfach	Unterrichtsgebühr / Monat
Elementarstufe / Grundstufe / Elementares Musizieren:	
Musik-Mäuse, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung	je 15 Min 10,00 €
Instrumental-/ Vokalunterricht:	
Einzelunterricht 30 Min.	60,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	80,00 €
2er Gruppe 45 Min.	44,00 €
3-4er Gruppe 45 Min.	33,00 €
5-7er Gruppe 45 Min.	22,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 30 Min.	99,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 45 Min.	140,00 €

Studienvorbereitende Ausbildung:	
Hauptfach 45 Min.	80,00 €
Nebenfach 30 Min.	gebührenfrei
Gehörbildung	gebührenfrei
Ensemblefach	gebührenfrei

Ensemble- und Ergänzungsfächer:	
Ensemble, Orchester, Band, Chor, Musiktheorie/Gehörbildung etc. mit Hauptfach	gebührenfrei
Ensemble, Orchester, Band, Chor Musiktheorie/Gehörbildung etc. ohne Hauptfach	je 15 Min 5,00 €

Angebote / Projekte:	
Angebote in Großgruppen ab 6 Personen	je 15 Min 10,00 €
Angebote in Seniorenheimen 60 Min. je Termin	105,00 €
Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden aufwandgerecht im Einzelfall festgesetzt und sind von Ermäßigungen ausgenommen.	

Instrumentenmiete:	
Instrumentenwert bei Neuanschaffung bis 1.000,00 €	15,00 €
Instrumentenwert bei Neuanschaffung ab 1.000,00 €	20,00 €

Nutzungsgebühr Klavier, Schlagzeug, Keyboard	1,00 €
einmalige Anmeldegebühr	10,00 €

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschild Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührenschild haftet auch, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenzeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren, die auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule anfallen. Sie sind in 12 Raten zum 15. jeden Monats fällig.
Die Gebühren beziehen sich auf ein Musikschuljahr. Dieses beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt bzw. endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet. Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Gebührenpflicht mit der schriftlichen Anmeldung.
- (4) Die Musikschulgebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangungsverfahren begetrieben werden.

§ 5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Sie müssen spätestens zum 15. des jeweiligen Vormonats in schriftlicher Form bei der Stadt Bad Oeynhausen eingehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Das Unterrichtsfach Musik-Mäuse endet nach Ablauf von 6 Monaten, die Musikalische Früherziehung nach Ablauf von zwei Jahren, der Elementare Musikunterricht, sowie die Musikalische Grundausbildung nach Ablauf von einem Jahr.
Projekte, Kurse und Workshops enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Raten und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von 2 Wochen erfolglos, kann das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden.

- (4) Während des Schuljahres kann der Schüler / die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schulhalbjahres.

§ 6 Überlassungs- und Nutzungsgebühren

- (1) Auf Antrag können Schüler der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer beträgt höchstens ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Wird ein Instrument vor Ablauf des Mietzeitraumes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite Kind um 25 % und ab dem dritten Kind um 50 %.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten eine Ermäßigung um 50 %.
- (3) Erkennbar begabte, überdurchschnittlich leistungsfähige Schüler können, nach Prüfung durch das Musikschulgremium, auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf die Einzelunterrichtsgebühren um 50 % erhalten.
- (4) Die Ermäßigung gilt ab Vorlage der vollständigen Nachweise.
- (5) Die Ermäßigung gilt immer bis zum Ende eines Schulhalbjahres.
- (6) Einzelunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von Ermäßigungen ausgenommen.
- (7) Bei Ansprüchen aus mehreren Ermäßigungsarten wird nur eine, und zwar die für den Schüler günstigere, Ermäßigung gewährt.

§ 8 Änderung der Gruppenstärke

Die Unterrichtsgebühren können sich aufgrund einer Änderung der Unterrichtsform während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.

§ 9 Erstattung

Fallen im Laufe eines Schuljahres aus nicht in der Person des Schülers liegenden Gründen (Erkrankung des Lehrers usw.) Unterrichtsstunden aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt werden kann, so werden die gezahlten Gebühren ab der vierten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr ohne Antrag erstattet.
Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

§ 10 Gender-Erklärung

Die Musikschule erachtet die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau als wichtig und spricht sich gegen jegliche Form der Diskriminierung aus. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde dennoch in der Gebührensatzung auf eine differenzierte Darstellung verzichtet. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Jegliche Formulierungen und Bezeichnungen (soweit nicht ausdrücklich auf „Mann“ oder „Frau“ lauten) sind daher als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 20.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 20.07.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

198

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 19.07.2018 zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV NW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 11.07.2018 folgende 7. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen - Gebührensatzung für die Stadtbücherei im Lenné-Karree der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1) wird wie folgt ergänzt:

„Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte NRW zahlen die Hälfte der Jahresgebühr.“

Artikel 2

Diese 7. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015 tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 19.07.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

199

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 zur Entgeltordnung über die Erhebung von Eintrittsentgelten bei den Städtischen Museen Bad Oeynhausen (Deutsches Märchen- und Wesersagenmuseum und Museumshof) vom 26.09.2012 folgendes beschlossen:

Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Eintrittsentgelten bei den Städtischen Museen Bad Oeynhausen (Deutsches Märchen- und Wesersagenmuseum und Museumshof) vom 26.09.2012

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Eintrittsentgelten bei den Städtischen Museen Bad Oeynhausen (Deutsches Märchen- und Wesersagenmuseum und Museumshof) vom 26.09.2012 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4. Ermäßigungen wird nach „Schwerbehinderte (mit einem Behinderungsgrad ab 50 %),“ eingefügt:

„Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW,“

Die Änderung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zu sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 19.07.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

200

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Die Straßen

„Am Meierbach“ (Gemarkung Dehme, Flur 4, Flurstück 1235), „Heidkämpe“ (Gemarkung Eidinghausen, Flur 10, Flurstücke 398 und 407), „Kösliner Straße“ (Gemarkung Lohe, Flur 17, Flurstück 383), „Theodor-Heuss-Straße (Gemarkung Lohe, Flur 17, Flurstücke 21, 445 und 446) und „Tilsiter Straße“ (Gemarkung Bad Oeynhausen, Flur 11, Flurstück 1420)

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, in der zur Zeit geltenden Fassung) mit sofortiger Wirkung **als Gemeindestraßen** (Anliegerstraßen) uneingeschränkt im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmungseinschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise werden nicht festgesetzt.

Der genaue Widmungsumfang ergibt auch aus den beigefügten Lageplänen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW 2012, S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

32543 Bad Oeynhausen, den 12.07.2018

Az.: 61.23 12-43

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Achim Wilmsmeier





Bad Oeynhausen

Stadt Bad Oeynhausen

© Geographisches Informationssystem BOGIS

Lageplan 2

BO Bereich 61 Stadt- und Verkehrsplanung
Heidkämpe (Flurstücke 398 u. 407)



Az.: 61.23. 12-43
Widmung von
öffentlichen
Stadtstraßen gem.
§ 6 StrWG NRW

Datum: 08.03.2018

Maßstab: 1 : 1000



Bad Oeynhausen

Stadt Bad Oeynhausen
© Geographisches Informationssystem BOGIS

Lageplan 3

BO Bereich 61 Stadt- und Verkehrsplanung
Kösliner Straße (Flurstück 383)



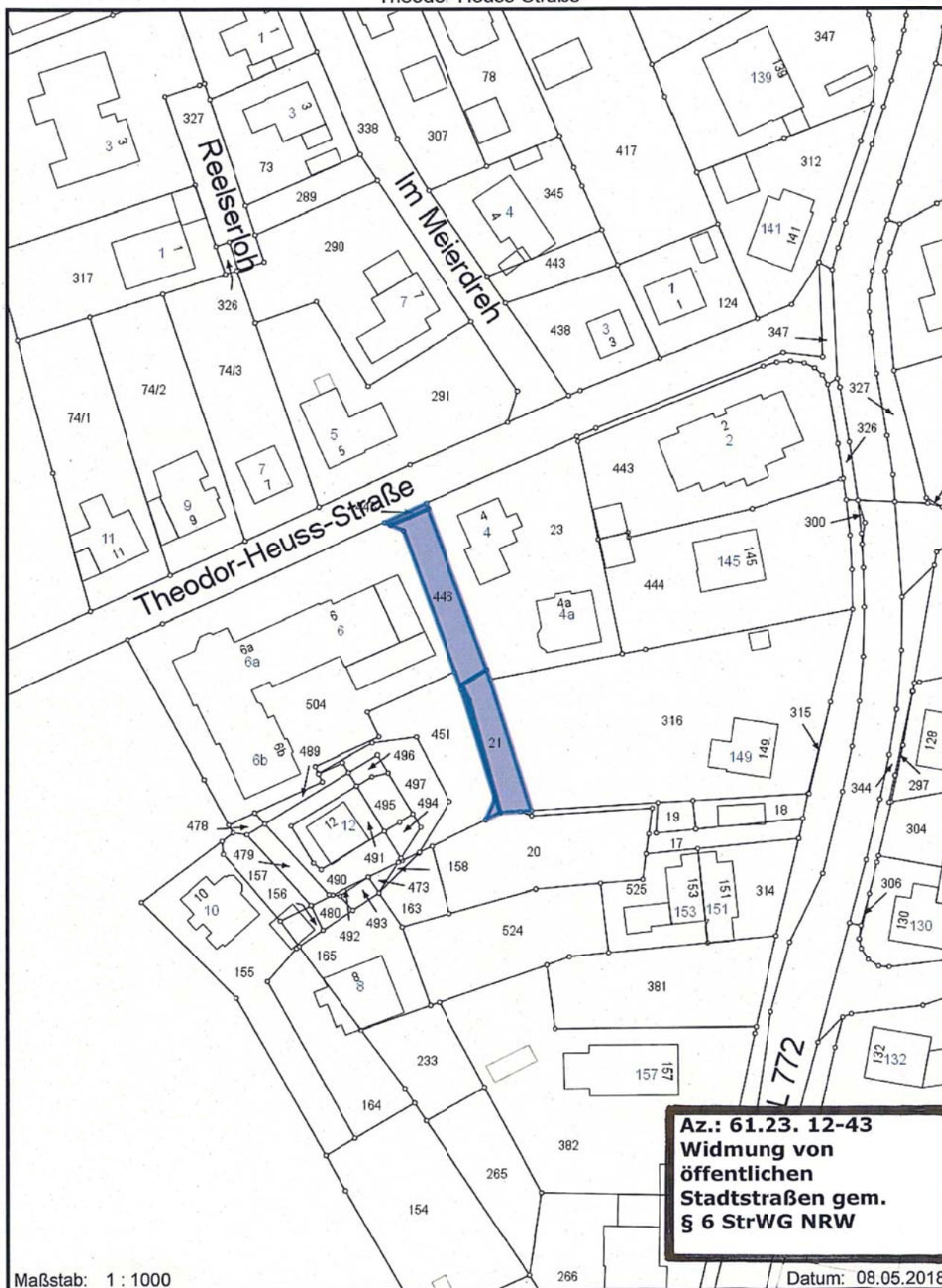


© Geographisches Informationssystem BOGIS

BO Bereich 61 Stadt- und Verkehrsplanung

Theodor-Heuss-Straße

Lagerplan 4





Bad Oeynhausen

Stadt Bad Oeynhausen

© Geographisches Informationssystem BOGIS

Lageplan 5

BO Bereich 61 Stadt- und Verkehrsplanung
Tilsiter Straße (Flurstück 1420)



Maßstab: 1 : 1000

Datum: 06.12.2017

201

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Hüllhorst“
gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 31.07.2018 bis 07.08.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 07.08.2018 bis zum 07.09.2018.

Hüllhorst, den 09.07.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

202

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst
gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 31.07.2018 bis 07.08.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 07.08.2018 bis zum 07.09.2018.

Hüllhorst, den 09.07.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

203

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Bebauungsplanes Nr. 48 „Vorm niederen Felde“
gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 31.07.2018 bis 07.08.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 07.08.2018 bis zum 07.09.2018.

Hüllhorst, den 09.07.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

204

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg/Nördlich Hahler Straße“
Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 über die während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgebrachten Bedenken und Anregungen beraten und entschieden.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zu prüfen, das Ergebnis ist mitzuteilen. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB lautet wie folgt:

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Mit Schreiben vom 13.09.2017 wurde eine Stellungnahme abgegeben, unterzeichnet von 69 Personen.

Diesem Personenkreis wird Einsicht in das Ergebnis der Abwägung ermöglicht.

Die Einsichtnahme ist möglich bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Lübbecke, den 18.07.2018

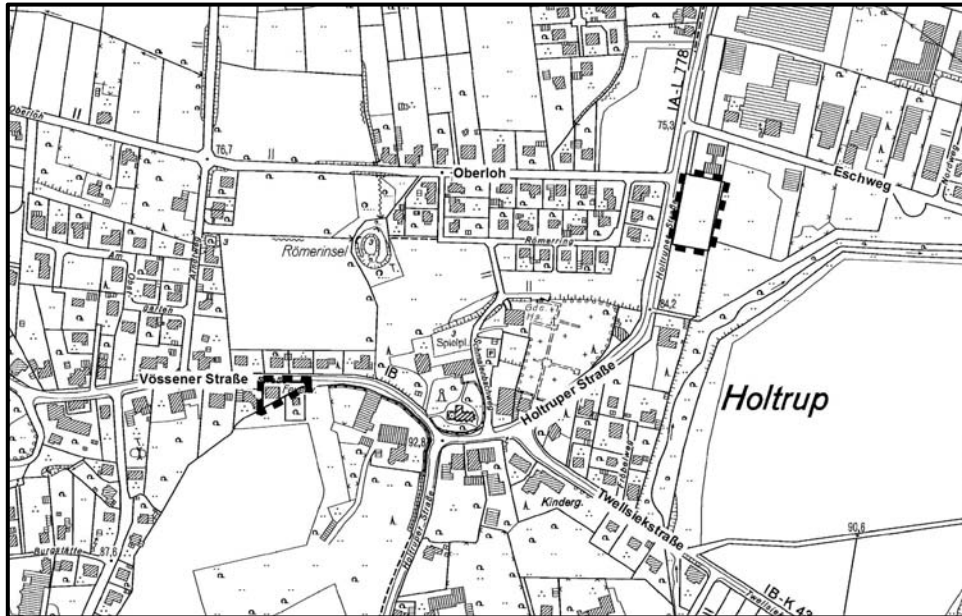
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Auslegung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“ in PW-Holtrup gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 beschlossen, die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Holtrup, Flur 6 sowie die Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Holtrup, Flur 2.



Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind) Stand 04.06.2018, Planungsbüro Lauterbach
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 24.04.2018, Planungsbüro Lauterbach, zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaft
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb, Schreiben vom 02.05.2018, zu den Schutzgütern Boden und Wasser
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 07.05.2018 zu dem Schutzgut Boden

Der Entwurf der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Holtrup/Vennebeck/Costedt“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung liegt in der Zeit

vom 13.08. bis 17.09.2018

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2.OG, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr. |

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (3) BauGB, eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Porta Westfalica, 24.07.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

206

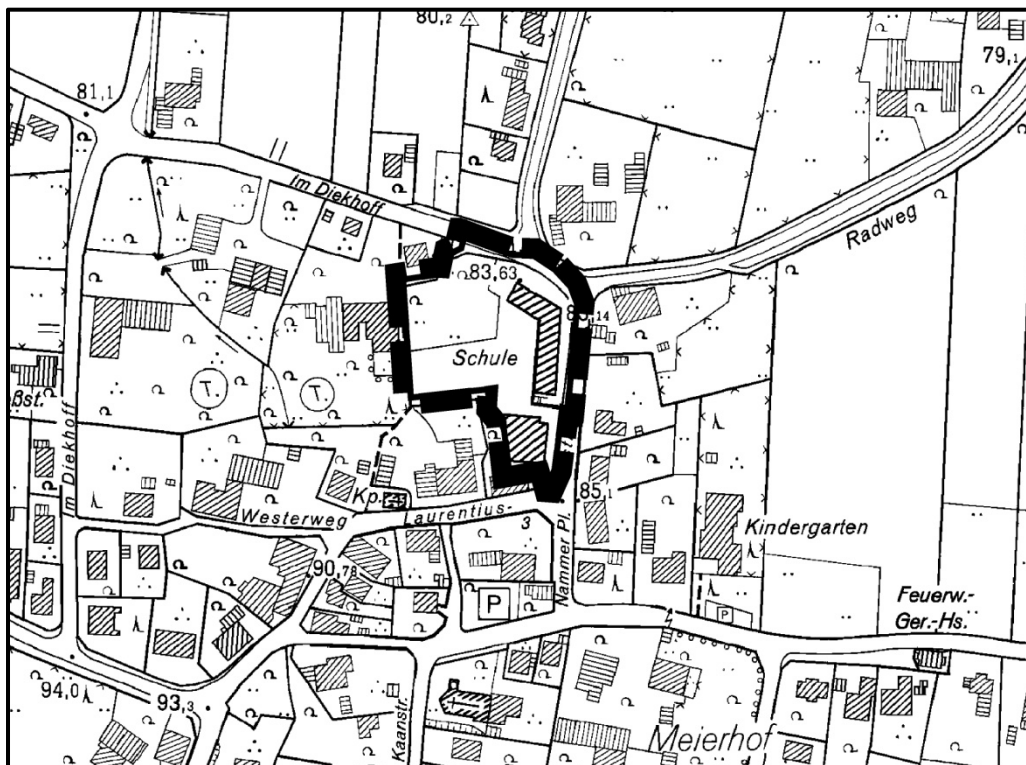
Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 80 „Alte Schule Nammen“

Bekanntmachung vom 24.07.2018 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 80 „Alte Schule Nammen“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Nammen, Flur 9.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum Bebauungsplan Nr. 80 „Alte Schule Nammen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 24.07.2018

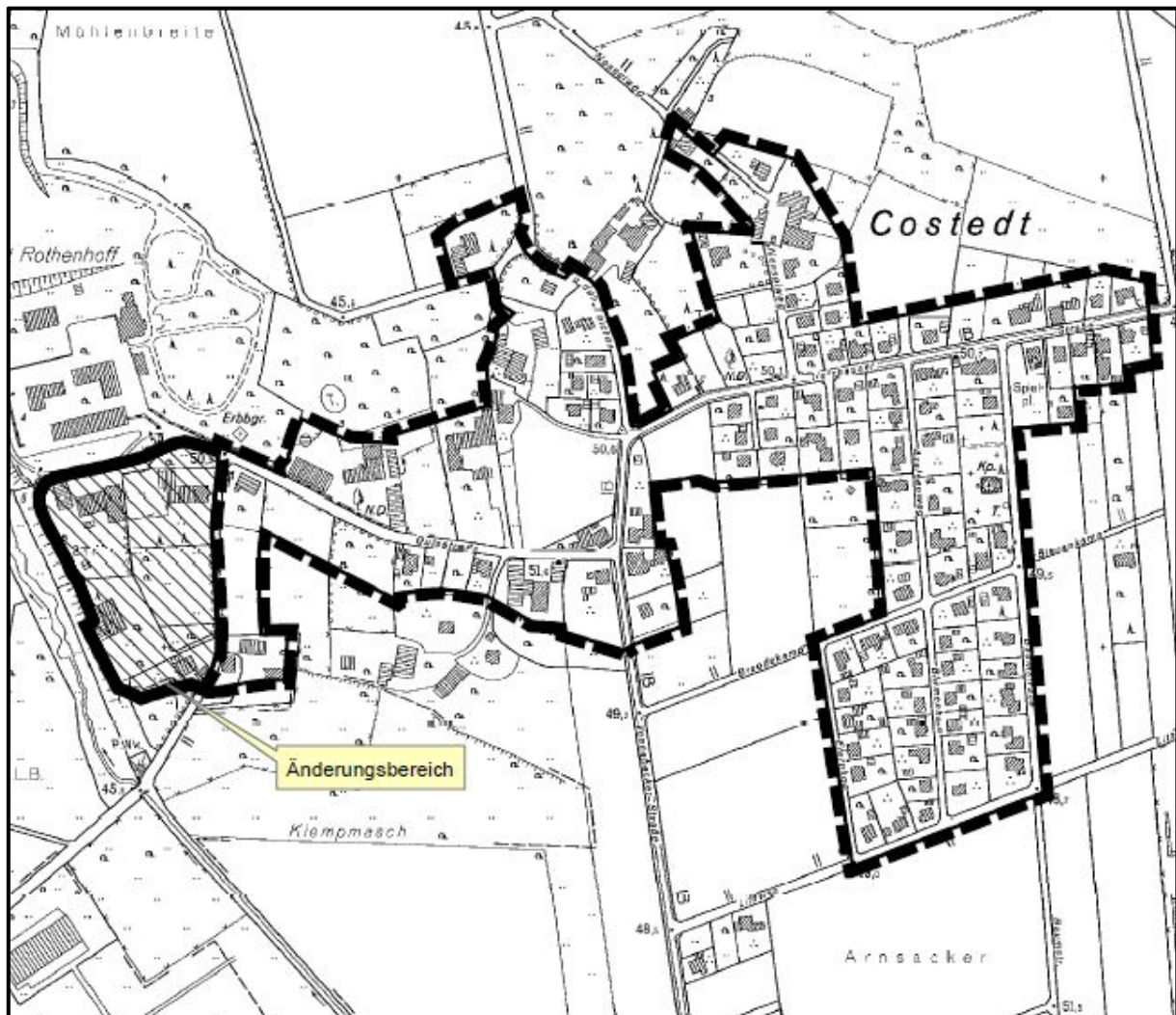
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

207

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 24.07.2018 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Dorf Costedt“ (Innenbereichssatzung) vom 25.05.2004

Aufgrund des § 34(4) Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09.07.2018 die 2. Änderungssatzung der Innenbereichssatzung „Dorf Costedt“ beschlossen.



Artikel I

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000 mit einer gepunkteten Linie gekennzeichnet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung. Weiterhin sind folgende Teillagepläne (Flurkarten) Bestandteil der Satzung:

- Lageplan der Gesamtsatzung im Maßstab 1 : 2.500
- Teillageplan für das bisherige Flurstück 214 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Costedt im Maßstab 1 : 1.000
- Teillageplan für die Flurstücke westlich des Maschweges (Flurstücke 9 (tlw.), 10, 11, 12, 15 (tlw.), 16 (tlw.), 20 (tlw.), 92, 99, 100 (tlw.)) im Maßstab 1 : 1.000.

Die Teillagepläne ersetzen in ihrem jeweiligen Geltungsbereich den Lageplan der Gesamtsatzung.

Artikel II

Unter den Hinweisen unter 3. werden die Worte

„dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50; Fax: 05 21 / 5 20 02 – 39“,

durch die Worte

„der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50, Fax: 05 21 / 5 20 02 - 39, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org“

ersetzt.

Folgende weiteren Hinweise werden aufgenommen:

„Im Bereich des Geltungsbereiches der 2. Änderung der Satzung ist, um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel: 05 21 / 5 20 02 - 50, Fax: 05 21 / 5 20 02 - 39, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.“

Die Grundstücke Maschweg 14 und 16 befinden sich auf grundwasserbeeinflussten und setzungsempfindlichen fluvial abgelagerten Böden, und bedürfen daher besonderer Baumaßnahmen.

Die Böden, die nordöstlich an den „Maschweg“ sowie entlang der „Gutsstraße“ den Baugrund bilden, sind lehmige Sande aus Flugsand und Hochflutablagerungen über Terrassenablagerungen..

Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Sollte geplante bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 11 m über Grund überschreiten, sind die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zur Prüfung zuzuleiten.“

Artikel III

§ 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 24.07.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

208

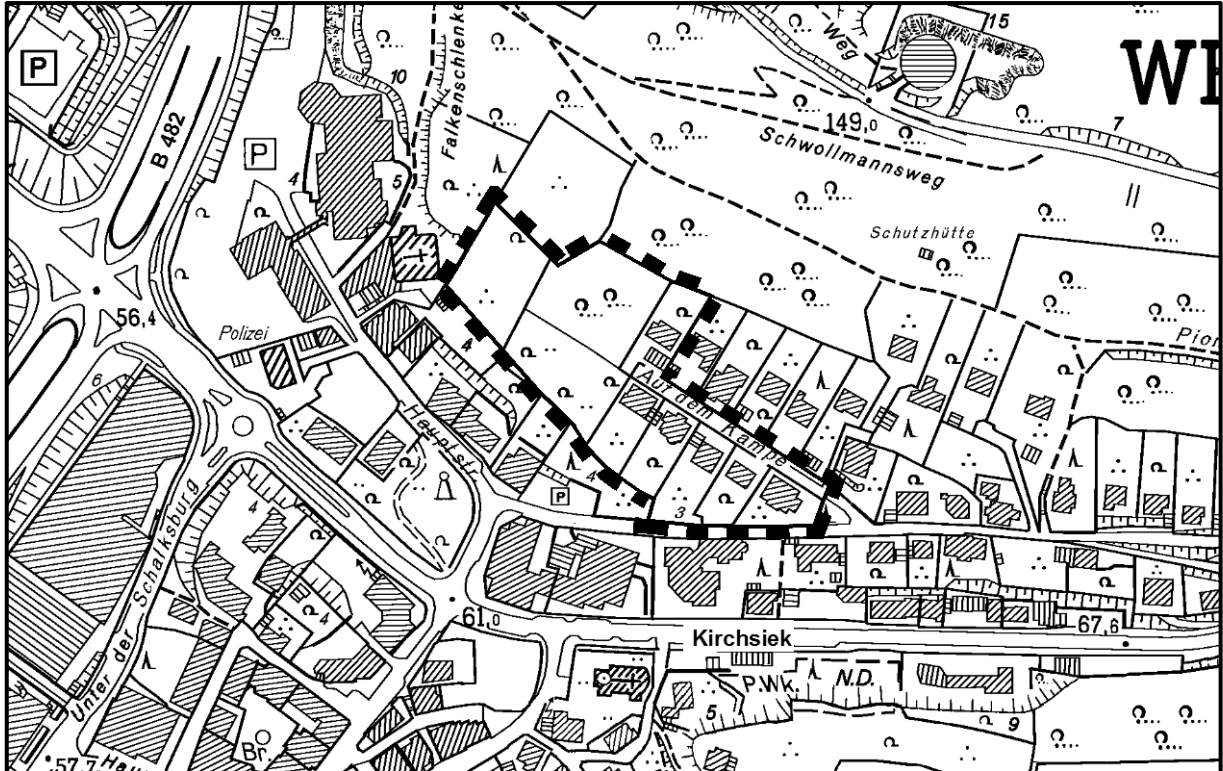
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen, für den Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2017 (GV NRW S. 496), zu erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hausberge, Flur 6:

11 tlw., 72, 29, 30 tlw., 46, 49, 50, 53, 86, 54, 85, 45, 42, 41, 38, 37, 36, 35, 25, 47, 48, 51, 52.



Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Veränderungssperre kann im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2.OG während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 23.07.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Zur Schalksmühle“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 14.05.2018 wird die Straße „Zur Schalksmühle“ (Gemarkung Neesen, Flur 5, Flurstücke 229,230,231 und 232) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Zimmer 3.22, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 28.05.2018

Stadt Porta Westfalica
 Bernd Hedtmann
 Bürgermeister

Bekanntmachung
5. Änderungssatzung vom 18.07.2018
zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 05.11.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 09.07.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs.7 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung von Besuchen der Ehe- und Altersjubilare im jeweiligen Bezirk.

Im Fall der Verhinderung des Bezirksausschussvorsitzenden wird der stellvertretende Bezirksausschussvorsitzende mit dieser Aufgabe beauftragt. Sollten sowohl der Bezirksausschussvorsitzende als auch sein Vertreter verhindert sein, kann ein in dem jeweiligen Bezirk wohnhaftes Ratsmitglied oder ein Ratsmitglied, welches in einem zum Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses gehörenden Wahlbezirk ein Direktmandat gewonnen hat, mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden.

Sollten auch diese verhindert sein, kann ein sachkundiger Bürger aus dem Bezirksausschuss mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

§ 10 Abs. 4 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Selbständige erhalten den Regelstundensatz oder eine Verdienstaufwappauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides und einer Erklärung über die geleisteten Jahresarbeitsstunden oder einer schriftlichen Erklärung des Steuerberaters über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens und der geleisteten Jahresarbeitsstunden glaubhaft zu machen.

§ 10 Abs. 4 Buchst. f) und g) werden gestrichen.

Es wird folgender § 10 Abs. 5 eingefügt:

Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.07.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

211

Bekanntmachung Gebührensatzung der Stadtbücherei Porta Westfalica vom 10.07.2018

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610) und § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW S. 156,818) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09. Juli 2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Porta Westfalica erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Personen, auf deren Namen der Büchereiausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs.2 mit Beginn der jeweils genannten Fristen, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsvorganges.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Benutzungsgebühr
 - a) Jahres-Benutzungsgebühr
 - aa) Jahreskarte (12 Monate gültig) 15,00 €
 - ab) Kurzzeitkarte (1 Monat gültig) 3,00 €
 - ac) Kinder und Jugendliche nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule; Schulen, Kindertageseinrichtungen 0,00 €
 - b) Ermäßigte Jahres-Benutzungsgebühr 7,50 €

Nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung haben
Anrecht auf eine Ermäßigung:
Studenten/Studentinnen, Freiwilligendienstleistende (FSJ), Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD),
Inhaberin/Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach
dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz, Inhaber/Inhaberin der Ehrenamtskarte NRW
2. Säumnisgebühren
Die Säumnisgebühren betragen bei Ablauf der festgesetzten Leihfrist
 - a) ab dem 8. Kalendertag (mit Beginn der 2. Überschreitungswochen) je Medium 1,00 €
 - b) mit Beginn jeder weiteren Überschreitungswochen je Medium 1,50 €
3. Weitere Gebühren:
 - a) Ersatz eines Benutzerausweises 5,00 €
 - b) Ersatz eines Verbuchungsetiketts 1,50 €
 - c) Teilbeschädigung eines Mediums 1,50 €
 - da) Fotokopien je DIN A 4-Blatt/Seite (schwarz/weiß) 0,20 €
 - db) Fotokopien je DIN A 3-Blatt/Seite (schwarz/weiß) 0,50 €
 - dc) Fotokopien je DIN A 4 Blatt/Seite (farbig) 0,50 €
 - dd) Fotokopien je DIN A 3 Blatt/Seite (farbig) 1,00 €
 - e) Entleihung von Konsolenspielen, Konsolenspielzubehör, Tiptoi- und Ting-Stiften pro Medieneinheit und je angefangene Woche 2,00 €
 - f) für die Bearbeitung von Medienbestellungen im auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein 3,00 €
4. Auslagen der Stadtbücherei, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Mahnverlauf oder der Medienersatzbeschaffung entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

§ 3 Fälligkeit

Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.05.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadtbücherei Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 10.07.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

212

Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung vom 10.07.2018 zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica vom 07.05.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09. Juli 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica beschlossen:

Artikel 1

In § 3 der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica wird nach dem Abs. 6 der folgende Absatz eingefügt:

7. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung des Leihverkehrs richtet sich nach dem jeweils geltenden „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Stadtbücherei Porta Westfalica zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Porta Westfalica vom 07.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 10.07.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 10.07.2018
zur Satzung der Musikschule Porta Westfalica vom 30.10.2015

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09.07.2018 die folgende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Porta Westfalica werden Gebühren nach folgendem Gebührentarif erhoben:

(Bei Gruppenunterricht sind die Preise pro Schüler angegeben)

Elementarbereich

- | | | | |
|--|---|--------------------|---------|
| 1. Babygarten (Gebühren nach Unterrichtseinheiten und Teilnehmern) | | monatlich | 28,00 € |
| 2. Musikgarten | | vierteljährlich | 84,00 € |
| 3. Musikalische Früherziehung (MFE) | } | monatlich | 29,00 € |
| 4. Instrumentenkarussell
mit elementarer Musikpraxis | | vierteljährlich | 87,00 € |
| 5. Angebote in Kindertageseinrichtungen | | monatlich | 22,00 € |
| | | i. vierteljährlich | 66,00 € |

Instrumentalunterricht

Gruppenunterricht 30 Minuten	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Gruppe á 4-6 Schüler	--	--
Gruppe á 3 Schüler	--	--
Gruppe á 2 Schüler	39,00 € 117,00 €	40,00 € 120,00 €

Gruppenunterricht 45 Minuten	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Gruppe á 4-6 Schüler	34,00 € 102,00 €	35,00 € 105,00 €
Gruppe á 3 Schüler	41,00 € 123,00 €	42,00 € 126,00 €
Gruppe á 2 Schüler	57,00 € 171,00 €	58,50 € 175,50 €

Einzelunterricht	Zum 01.01.2018	Zum 01.01.2019
Unterrichtseinheit á 45 Min.	92,00 € 276,00 €	94,50 € 283,50 €
Unterrichtseinheit á 30 Min.	61,50 € 184,50 €	63,00 € 189,00 €

Erwachsene Teilnehmer

Erwachsene (ausgenommen Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr, Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte NRW sowie Rentner mit einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € pro Jahr) zahlen zu den oben aufgeführten Tarifen einen Aufpreis von 25 %.

Ensembles (Orchester, Spielkreise u.a.)

Für Instrumentalschüler der Musikschule gebührenfrei.

Ebenso gebührenfrei, wenn Teilnehmer ohne Instrumentalunterricht an der Musikschule zur Vervollständigung eines Ensembles gewonnen werden müssen.

monatlich	18,00 €
vierteljährlich	54,00 €

Kunstunterricht

Der Unterricht kostet pro Doppelstunde 12 €.

Theaterwerkstatt

Der Unterricht kostet pro Familie monatlich 10 €.

Projekte und Workshops in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Schulen)

Anders als beim regulären Unterricht werden die Gebühren je nach Teilnehmerzahl und zeitlichem Umfang festgesetzt. Die unten aufgeführten Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit. In den Ferien fallen bei dieser Abrechnungsweise keine Gebühren an.

Teilnehmer	45 Min.	60 Min.
3	14,00 €	18,50 €
4	11,00 €	14,50 €
5	9,00 €	12,00 €
6	8,00 €	10,50 €
7	7,00 €	9,50 €
ab 8	6,00 €	8,00 €

Allgemeine Umlage

Pro Monat wird für Verwaltungs- und allgemeine Materialkosten eine Gebühr von 1,50 € erhoben. Projektschüler und Teilnehmer an Workshops sind davon ausgenommen.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 4 Raten fällig, jeweils zum

15. Januar

15. April

15. Juli

15. Oktober

Bei Bedarf können weitere Fälligkeitstermine eingefügt werden. Dadurch werden Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen gesplittet. Projekte und Workshops werden ein- bis zweimal je Halbjahr als Einmalzahlung in Rechnung gestellt.

Alle Zahlungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Porta Westfalica - Musikschule – IBAN DE 21 4905 1285 0000 0000 59 - bei der Sparkasse Bad Oeynhausen/Porta Westfalica.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

Geschwisterermäßigung

Auf Antrag und nach Beibringung des letzten Steuerbescheides wird bei einem zu versteuernden Einkommen unter 30.000,00 € - ab dem 3. Kind (nach Reihenfolge der Anmeldung) - Ermäßigung wie folgt gewährt:

3. Kind	15 % Ermäßigung
4. Kind	25 % Ermäßigung
5. Kind	30 % Ermäßigung
6. und jedes weitere Kind	35 % Ermäßigung

Sozialermäßigung

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten eine 50-prozentige Ermäßigung.

Die Gebühren werden ab dem Monat der Antragstellung ermäßigt.

§ 5 Erstattung

- (1) Pro Schuljahr und Fach haben alle Schülerinnen und Schüler Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat, besteht auf schriftlichen Antrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Schuljahresgebühr für jede der zu wenig erteilten Unterrichtsstunden. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Schuljahr (Deckungsgleich mit dem Kalenderjahr). Antragsschluss ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.
- (2) Liegen die Gründe des Ausfalls in der Person der Schülerin/des Schülers, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schülertreger auf schriftlichen Antrag über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalls.

§ 6 Mietinstrumente

In begrenztem Umfang stehen Mietinstrumente zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Als Miete wird eine **monatliche Gebühr** von 15 € erhoben.

§ 7 Beendigung

- (1) Die Gebührenpflicht endet bei Kündigungen mit Ablauf der Kündigungsfrist und bei Projekten/Kursen automatisch mit Ablauf der Laufzeit des Projektes/Kurses.
- (2) Kündigungen während der Probezeit sind schriftlich jeweils zum Quartalsende (31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12.) möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vorher im Musikschulsekretariat vorliegen.
- (3) Kündigungen während des laufenden Unterrichts sind schriftlich zum 31.3. oder 30.9. eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens 1 Monat vorher im Musikschulsekretariat vorliegen.

- (4) Über Kündigungen, die in Härtefällen (z. B. Umzug in eine andere Stadt, Krankheit usw.) von den Fristen abweichen, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica vom 19.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Musikschule Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 10.07.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

214

Bekanntmachung Aufgebot

Am 02.07.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 365 012 616

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.07.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 02.07.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 365 010 628

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.07.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher